

## **SPORTHALLEN – NUTZUNGSORDNUNG**

Folgende Regeln sind von allen Nutzern und Besuchern der Sporthallen zu beachten und einzuhalten:

### 1. Betreten / Verlassen des Gebäudes:

- 1.1 In den Sporthallen dürfen nur geeignete Schuhe getragen werden. Sportschuhe, die als Straßenschuhe getragen werden, dürfen auf den Sportflächen und den dazugehörigen Geräteräumen nicht benutzt werden.
- 1.2 Das Betreten der Sporthalle ist nur im Beisein einer aufsichtspflichtigen Person (Lehrer, Übungsleiter, Trainer, usw.) gestattet.
- 1.3 Die Nutzer haben die Sporthalle zum vertraglich festgesetzten Veranstaltungsende pünktlich zu verlassen, die Beleuchtung ist auszuschalten und die Sporthalle und alle Nebenräume sind in einem aufgeräumten sowie ordnungsgemäßen Zustand zu hinterlassen.

### 2. Umkleide- und Duschräume:

- 2.1 Die Duschräume dürfen nicht mit Straßenschuhen betreten werden und sind sauber zu verlassen.
- 2.2 Abfälle sind in die dafür bereitgestellten Behälter zu entsorgen.

### 3. Geräteräume / Sportgeräte / Halle:

- 3.1 Sämtliche Sportgeräte dürfen nur nach Prüfung und Freigabe durch eine aufsichtspflichtige Person benutzt werden.
- 3.2 Die Geräteräume sind in einem aufgeräumten Zustand zu halten und dürfen nicht zweckentfremdet werden.
- 3.3 Beschädigungen oder Mängel an der Halle und den Geräten sind unter [sport@ludwigsburg.de](mailto:sport@ludwigsburg.de) schnellstmöglich zu melden.

### 4. Nicht erlaubt im gesamten Gebäude ist:

- 4.1 Das Rauchen.
- 4.2 Das Sporttreiben außerhalb der dafür vorgesehenen Flächen.
- 4.3 Inline-/ Kickboard-/ Fahrradfahren; Kunstrad / Radball und anderer vergleichbarer Vereinssport ist nur in ausgewählten Hallen erlaubt.
- 4.4 Das Mitbringen von Tieren.
- 4.5 Das Unterstellen von Fahrrädern, Rollern, Kickboards, usw.

### Bei Veranstaltungen:

- 4.6 Das Essen und der Alkoholkonsum sowie die Nutzung von Glas außerhalb des Bewirtschaftungsbereiches.
- 4.7 Der Betrieb von nichtstädtischen Lautsprechern, Tonwiedergabegeräten, Musikinstrumenten sowie mechanischen oder elektroakustischen Geräten zur Lauterzeugung, ohne vorherige Absprache mit den Hausmeistern.
- 4.8 Die Verwendung von Pizzaöfen, Grillanlagen, usw. zum Grillen von Hähnchen, Dönern, usw. ist im gesamten Gebäude und auf dem Außengelände aus Sicherheitsgründen ausdrücklich verboten.

### 5. Bewirtschaftung:

- 5.1 Die Bewirtschaftung ist nur nach rechtzeitiger Genehmigung, d.h. mindestens 11 Werktage vor der Veranstaltung, durch die Stadtverwaltung Ludwigsburg zulässig.
- 5.2 Flächen, Einrichtungen und Geräte sind nach jeder Nutzung sauber und aufgeräumt zu hinterlassen.
- 5.3 Es ist Mehrweggeschirr zu verwenden.
- 5.4 Selbst mitgebrachte technische Geräte zur Bewirtschaftung sind nicht erlaubt. Ausnahmen, wie z.B. Kaffeemaschinen sind vorher mit dem Hausmeister abzuklären.
- 5.5 Für den Umgang mit Lebensmitteln sind die aktuellen Verordnungen und Gesetze zur Lebensmittelhygiene und zum Infektionsschutz zu beachten. Auskünfte erteilt das Landratsamt Ludwigsburg.
- 5.6 Bei Alkoholausschank ist das Gaststättengesetz zu beachten, eventuell ist das Einholen einer Schankerlaubnis erforderlich.

### 6. Sonstige Bestimmungen:

- 6.1 Mobiliar, Sportgeräte, Geschirr, usw. kann nur mit rechtzeitiger Genehmigung der Stadtverwaltung Ludwigsburg ausgeliehen werden.
- 6.2 Das Nutzen von vorhandenen technischen Geräten, wie z. B. Ton- und Lichtanlagen, ist nur nach Einweisung durch den Hausmeister möglich.
- 6.3 Ein Nichtbeachten der Sporthallen-Nutzungsordnung kann eine Geldstrafe oder den Ausschluss von der Nutzung der Sportstätte zur Folge haben.
- 6.4 Beim Verlassen der Sportstätte, insbesondere nach 22.00 Uhr, ist darauf zu achten, dass Anwohnerinnen und Anwohner nicht durch Lärm in ihrer Nachtruhe gestört werden. Dies gilt ebenso bei nächtlichem An- und Abfahren.
- 6.5 Rücksichtnahme gegenüber der Nachbarschaft wird erwartet.

### 7. Haftung:

- 7.1 Die Stadtverwaltung Ludwigsburg haftet nicht für den Verlust oder Beschädigung von mitgebrachten Geräten, Kleidung und Wertsachen.
- 7.2 Die Nutzer stellen die Stadtverwaltung Ludwigsburg von etwaigen Haftungsansprüchen Ihrer Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, Ihrer Besucher der Veranstaltungen oder sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Nutzung der überlassenen Räume und Anlagen sowie deren Zugänge stehen. Die Nutzer verpflichten sich, Ihrerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Stadtverwaltung Ludwigsburg und Ihrer Bediensteten oder Beauftragten zu verzichten. Es ist eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.
- 7.3 Die Nutzer haften für alle Schäden, die der Stadtverwaltung Ludwigsburg an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung entstehen. Schäden, die auf normalem Verschleiß beruhen, fallen nicht unter diese Regelung. Die Haftung der Stadtverwaltung Ludwigsburg als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB bleibt unberührt.
- 7.4 Die Stadtverwaltung Ludwigsburg übergibt die Sportstätte, Ihre Einrichtungen und die Geräte zur Nutzung in dem Zustand, in dem sie sich befinden, auf eigene Verantwortung und Gefahr den Nutzern. Die Nutzer sind verpflichtet, die Geräte und Einrichtungen auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den vorgesehenen Verwendungszweck und auf die Verkehrssicherheit zu prüfen. Sie haben sicherzustellen, dass schadhafte und nicht gebrauchsfähige Anlagen, Einrichtungen und Geräte nicht benutzt werden. Mängel sind unverzüglich der Stadtverwaltung Ludwigsburg anzuzeigen.